Vereinssatzung Förderkreis Murnauer Parklandschaft

§ 1 Name, Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen "Förderkreis Murnauer Parklandschaft".
- 2) Er soll in das Vereinsregister mit dem Zusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form e.V. eingetragen werden.
- 3) Sitz des Vereins ist Murnau am Staffelsee.

§ 2 Zweck

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2) Zweck des Vereins ist die Förderung und Bewahrung der g\u00e4rtnerischen und baulichen historischen Substanz der Murnauer Parklandschaft nach den Richtlinien der Charta von Florenz. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch intensive \u00f6ffentlichkeitsarbeit in den Medien, durch Vortr\u00e4ge, F\u00fchrungen und Ausstellungen zum Thema Gartendenkmalpflege und zur Geschichte der Murnauer Park- und Villenlandschaft. Der F\u00f6rderkreis m\u00f6chte durch Druckschriften und Nachdruck vergriffener B\u00fccher und Aufs\u00e4tze an die K\u00fcnstler und Pers\u00f6nlichkeiten erinnern, die diese Kunstwerke geschaffen haben. Es sollen st\u00e4ndige Kontakte mit Fachleuten aus Wissenschaft, Gartenpraxis, Naturschutz und Landschaftspflege hergestellt werden. Die Marktgemeinde Murnau soll in diesem Sinn unterst\u00fctzt werden.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Marktgemeinde Murnau mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich im Sinne des Vereinszwecks zu verwenden.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31. Dezember 2008.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.
- 2) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird erworben durch die erstmalige Zahlung des Mitgliedsbeitrags.
- 3) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds
 - b) durch Austrittserklärung
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
- 4) Der Austritt ist schriftlich dem Vorstand gegenüber zu erklären. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig. Vorausgezahlte Beiträge werden nicht erstattet.
- 5) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen oder seine Beitragspflicht verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands ohne weitere Begründung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang schriftliche Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. In diesem Fall kann der Vorstand die Mitgliedschaft bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung aussetzen. Mit Beschlussfassung der Mitgliederversammlung oder nach Ablauf der Beschwerdefrist wird der Ausschluss wirksam.

§ 5 Beiträge

Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. Januar eines Jahres im Voraus fällig. Über die Höhe des Jahresbeitrags und eventuell zu erhebender Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind

- 1) der Vorstand
- 2) der Beirat
- 3) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- 1) Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - a) Vorsitzender
 - b) Stellvertreter
 - c) Schatzmeister
 - d) Schriftführer
 - e) Vorsitzender des Beirats

Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Aufwendungen können gegen Nachweis erstattet werden.

- 2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er beschließt in allen Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Zuständigkeit des Beirats oder der Mitgliederversammlung in der Satzung bestimmt ist. Sitzungen des Vorstands werden vom Vorsitzenden, im Fall von dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt der Sitzungsleiter den Ausschlag. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind.
- 3) Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein vertreten durch den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter (im Sinne von § 26 BGB). Sie vertreten den Verein einzeln. Im Innenverhältnis gilt, dass der Stellvertreter von seiner Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des Vorsitzenden Gebrauch machen darf. Im Außenverhältnis bedarf der Vorstand für die Aufnahme von Krediten der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- 4) Der Vorstand wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

§ 8 Beirat

Der gewählte Vorstand beruft für die Dauer von vier Jahren einen Beirat, bestehend aus maximal sieben Personen und bestimmt dessen Vorsitzenden, der gleichzeitig Mitglied des Vorstands wird. Der Beirat hat die Aufgabe, die Arbeit des Vorstands zu unterstützen, diesen zu beraten und Vorschläge auszuarbeiten.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich einzuberufen. Weitere Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, auf Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern oder auf schriftlichen Antrag von einem Viertel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe.
- 2) Die Mitgliederversammlung wählt
 - a) den Vorstand, ausgenommen den Beiratsvorsitzenden,
 - b) zwei Kassenprüfer
 - und beschließt über
 - c) Satzungsänderungen,
 - d) den Jahresabschluss für das vorangegangene Geschäftsjahr,
 - e) die Entlastung des Vorstands,
 - f) die Auflösung des Vereins,
 - g) den endgültigen Ausschluss eines Mitglieds,
 - h) die Höhe der Beiträge und Umlagen.
- 3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin mittels einfachen Briefes an die letztbekannte Anschrift zu erfolgen. In der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Dringlichkeitsanträge können noch nachträglich von der Versammlung auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- 4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet, ersatzweise vom lebensältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder, falls kein Vorstandsmitglied anwesend ist, von einem aus ihrer Mitte gewählten Versammlungsleiter.
- 5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Ein Beschluss über eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- 6) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift (Protokoll) ist vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§10 Abstimmungen und Wahlen

Wahlen werden geheim durchgeführt. Abstimmungen erfolgen offen, nur auf Antrag geheim.